

**Satzung des Kreises Segeberg
über die Heranziehung der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden
zu den Aufgaben der Sozialhilfe**

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) i.V.m. § 4 (2) des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31.03.2015 (GVOBl. Schl-H. S. 90) sowie § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 07.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zur Durchführung übertragene Aufgaben

- (1) Die Städte (ausgenommen die Stadt Norderstedt), Ämter und amtsfreien Gemeinden, nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet, werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Segeberg zu entscheiden:
 1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII soweit nicht gleichzeitig eine vollstationäre Hilfe nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des SGB XII zu gewähren ist
 2. Hilfe zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII
 3. Altenhilfe nach § 71 SGB XII
 4. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
- (2) Dem Kreis bleibt es als örtlichem Träger der Sozialhilfe vorbehalten, den Gemeinden übertragene Aufgaben selbst durchzuführen, soweit dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.
- (3) Die Gemeinden setzen zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nur Personal ein, das die Voraussetzungen nach § 6 SGB XII erfüllt. Sie haben die angemessene Fortbildung dieses Personals zu gewährleisten.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Rahmen seiner Fachaufsicht.
- (2) Die Gemeinden haben bei allen Aufgaben des Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sozialhilfe beanspruchenden Personen zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Tatbestände mitzuteilen, die eine Leistungen erfordern oder ausschließen und Veränderungen von Leistungen nach dem SGB XII auslösen.
- (4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Verfahrenshinweise erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

§ 3 Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises

- (1) Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtige Personen und sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Streitverfahren und schwierige Sachverhalte werden umgehend an den Kreis abgegeben.
- (2) Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 SGB XII den Übergang der Ansprüche auf den Kreis bzw. sie teilen den Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche nach § 94 SGB XII auf den Kreis mit und fordern die Unterhaltspflichtigen zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte gem. § 117 SGB XII auf. Zur Berechnung, Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche werden die Vorgänge dann an den Kreis abgegeben.
- (3) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben werden Kostenerstattungsansprüche des Kreises nach §§ 106 ff. SGB XII und nach §§ 102ff. SGB X von den Gemeinden geprüft und im Namen des Kreises geltend gemacht. Ebenso werden Kostenerstattungsansprüche anderer Sozialhilfe- oder Sozialleistungsträger gegen den Kreis von den Gemeinden geprüft. Streitverfahren und schwierige Sachverhalte werden umgehend an den Kreis abgegeben.
- (4) Soweit für den Bedarf der Sozialhilfe beanspruchenden Person Vermögen einzusetzen ist und der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert werden soll, ist der Vorgang hierfür dem Kreis zuzuleiten.
- (5) Die in der Zuständigkeit der Gemeinden noch nicht abgewickelten Restforderungen nach dem BSHG sind von diesen weiter zu verfolgen. Die Gemeinden werden an diesen Einnahmen mit 30 v.H. beteiligt.

§ 4 Abschlagszahlungen, Abrechnungen

- (1) Die Gemeinden erhalten für die Ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoausgaben für Geldleistungen. Aufwendungen werden erstattet, soweit diese sich auf Einzelfalleleistungen beziehen und auf welche ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Verfahrenshinweisen und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte (außer Norderstedt), Ämter und amtsfreien Gemeinden zu den Aufgaben der Sozialhilfe vom 21. Dezember 2006 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 08.01.2018
Der Landrat
gez. Jan Peter Schröder